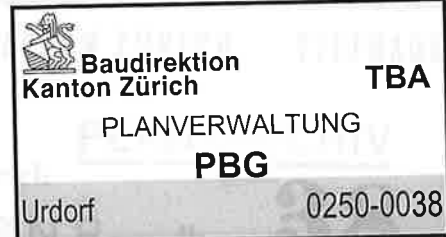


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 25. September 1969**



4243. Baulinien. Am 22. Januar 1969 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Dezember 1968 betreffend die Festsetzung und Abänderung von Bau- und Niveaulinien an

- a) der projektierten Uetlibergstrasse III. Kl.,
- b) der projektierten Jakob Schälchli-Strasse III. Kl. und
- c) am Schürhofweg III. Kl.

Die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 20. Dezember 1968. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 15. Januar 1969 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Das Gebiet Schürhof zwischen der projektierten Grütstrasse und den Schweizerischen Bundesbahnen soll neu erschlossen werden. Im Zusammenhang mit der städtischen Ueberbauung hat die Uetlibergstrasse gegenüber dem genehmigten Quartierplan Schürhof (RRB Nr. 4389/1959) eine Aenderung in der Linienführung erfahren. Demzufolge sind die seinerzeit mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4389/1959 und Nr. 1174/1960 genehmigten Baulinien aufzuheben und durch neue zu ersetzen.

Die in dieser Baulinienvorlage projektierten Strassen weisen alle den Charakter von ausgesprochenen Quartierstrassen auf, deren Baulinienabstände auf einen künftigen Strassenausbau Rücksicht nehmen. Der Baulinienabstand von 18 m an der projektierten Uetlibergstrasse gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem talseitigen Gehweg von 2 m Breite Vorgartentiefen von 5 m. An der projektierten Jakob Schälchli-Strasse wurde der Abstand von 18 m auf 20 m erweitert. Somit gewährleisten die Baulinienabstände von 20 m an der Jakob Schälchli-Strasse und am Schürhofweg bei Fahrbahnbreiten von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 5 m. Die ursprünglich zwischen der projektierten Grütstrasse und der projektierten Jakob Schälchli-Strasse vorgesehene Verbindungsstrasse für den Motorfahrzeugverkehr wird nur noch als Fusswegverbindung ausgebaut. Aus diesem Grund kann der Baulinienabstand von 24 m auf 13 m reduziert werden.

Die Niveaulinien der nachstehenden Strassen weisen folgende maximale, topographisch bedingte Steigungen auf:

- | | |
|---|---------|
| a) projektierte Uetlibergstrasse | 11,90 % |
| b) projektierte Jakob Schälchli-Strasse | 7,80 % |
| c) Schürhofweg | 10,14 % |

Die im technischen Bericht erwähnten Erwägungen sind zutreffend; der Genehmigung dieser Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 16. Dezember 1968 betreffend die Festsetzung und Abänderung von Bau- und Niveaulinien an

- a) der projektierten Uetlibergstrasse III. Kl. zwischen der bestehenden Uetlibergstrasse und der projektierten Jakob Schälchli-Strasse III. Kl. unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4389/1959 genehmigten Baulinien;
- b) der projektierten Jakob Schälchli-Strasse III. Kl. zwischen der Einmündung der projektierten Uetlibergstrasse III. Kl. und dem Schürhofweg III. Kl. unter gleichzeitiger Aufhebung der westlichen, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4389/1959 genehmigten Baulinie auf einer Länge von 39 m und
- c) am Schürhofweg III. Kl. zwischen der projektierten Grütstrasse III. Kl. und der projektierten Fusswegabzweigung im westlichen Bereich des Schürhofweges III. Kl. unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1174/1960 genehmigten Baulinie westlich der Eisenbahnlinien

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rücksendung von je einem Bau- und Niveauplan mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. September 1969.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,
Der Staatsschreiber :

Dr. Epprecht